
Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen

Vom 22. März 2011 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 13 f. des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 9. Juni 1977¹⁾, die Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen vom 15. Februar 2006²⁾ sowie Art. 6 der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung)³⁾,

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Messwesen obliegt dem Eichamt unter Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartements.

§ 2 Eichmeister / Eichmeisterin

¹ Der Regierungsrat ernennt einen Eichmeister oder eine Eichmeisterin als Leiter oder Leiterin des Eichamtes. Er oder sie muss den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Anforderungen genügen.

² Der Eichmeister oder die Eichmeisterin erfüllt alle sich aus dem Bundesrecht ergebenden Aufgaben.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement bestimmt die Verantwortlichkeiten des Eichmeisters oder der Eichmeisterin und regelt die Stellvertretung.

§ 3 Eichkreis

¹ Der Kanton bildet einen einzigen Eichkreis.

¹⁾ SR [941.20](#).

²⁾ SR 941.292.

³⁾ SR [941.298.1](#).

§ 4 Öffentliche Waagen

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement führt ein Verzeichnis der Waagen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Diese öffentlichen Waagen sind entsprechend zu bezeichnen.

² Das Volkswirtschaftsdepartement legt reglementarisch den Rahmen für die Benützungsgebühren fest. Innerhalb dieses Rahmens sind die Besitzer und Besitzerinnen öffentlicher Waagen zur Regelung der Benützungsgebühren befugt. Diese Benützungsgebühren sind zusammen mit dem Gebührenrahmen, der vorliegenden Verordnung und den Waagzeiten bei jeder öffentlichen Waage zur Einsicht aufzulegen.

³ Für jede Wägung wird unentgeltlich ein Waagschein ausgestellt. Für jeden zusätzlichen Waagschein kann eine Entschädigung von Fr. 2.00 erhoben werden.

⁴ Über sämtliche Wägungen sowie über die dafür erhobenen Gebühren ist eine Kontrolle zu führen, in die das Eichamt jederzeit Einsicht nehmen kann.

§ 5 Zum Wägen zuständige Personen

¹ Besitzer und Besitzerinnen öffentlicher Waagen bezeichnen die für das Wägen zuständigen Personen. Diese sind vom Eichmeister oder von der Eichmeisterin zu instruieren und zu beaufsichtigen.

§ 6 Auslagenentschädigung

¹ Das Eichamt erhebt zusätzlich zu den Gebühren gemäss Eichgebührenverordnung folgende Auslagenentschädigungen:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Allgemeiner Messmitteltransport Materialtransport für die Eichung von Abgasmessgeräten: | Fr. 27.50 |
| 1. | Gewichte bis 10 kg: | Fr. 10.00 |
| 2. | Gewichte über 10 kg bis 20 kg: | Fr. 12.00 |
| 3. | Gewichte über 20 kg bis 50 kg: | Fr. 21.00 |
| 4. | Gewichte über 50 kg bis 100 kg: | Fr. 28.00 |
| 5. | Gewichte über 100 kg bis 200 kg: | Fr. 39.00 |
| 6. | Gewichte über 200 kg bis 500 kg: | Fr. 54.00 |
| 7. | Gewichte über 500 kg bis 1'000 kg: | Fr. 66.00 |
| 8. | Gewichte über 1'000 kg bis 1'500 kg: | Fr. 88.00 |
| b) | Eichung von Durchlaufzählern bei Tanksäulen: | |
| 1. | bis und mit 4 Zapfstellen: | Fr. 31.00 |
| 2. | über 4 Zapfstellen: | Fr. 42.00 |

c)	Eichung nach Zeitaufwand, Stundensatz:	Fr. 120.00
d)	Fahrtspesen ohne Messmitteltransport, pro km:	Fr. 2.00
e)	Ausstellen von Eich- und Prüfzertifikaten nach Zeitaufwand, Stundensatz:	Fr. 120.00
f)	Miete und Transportkosten von externen Messmitteln nach Aufwand, max.:	Fr. 1'000.00
g) *	Anteile Eichlastenzug nach Aufwand, max.:	Fr. 2'000.00
h)	Temporärer Einsatz von Hilfspersonen nach Aufwand, Stundenansatz:	Fr. 60.00
i)	Fremdvermietung von Messmitteln:	nach Absprache
j)	Verwendung Referenz- und Kalibrier gases:	
	1. Referenz gases (4 Gases):	Fr. 42.00
	2. Referenz gases (5 Gases):	Fr. 52.00
k)	Vor- und Nachbearbeitungsaufwand nach Aufwand, Stundensatz:	Fr. 120.00
l)	Justier- und Einstellungsarbeiten nach Aufwand, Stundensatz:	Fr. 120.00

§ 7 Rechtsschutz

¹ Das Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen des Eichamtes und Entscheide des Volkswirtschaftsdepartements richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁴⁾.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

³ Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen vom 17. Februar 1981
- b) Kantonale Waagordnung vom 19. Dezember 1995

⁴⁾ SHR [172.200](#).

⁵⁾ Amtsblatt 2011, S. 403.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.03.2011	01.04.2011	Erlass	Erstfassung	Abl. 2011, S. 403
10.12.2019	01.01.2020	§ 6 Abs. 1, g)	geändert	Abl. 2019, S. 2110

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.03.2011	01.04.2011	Erstfassung	Abl. 2011, S. 403
§ 6 Abs. 1, g)	10.12.2019	01.01.2020	geändert	Abl. 2019, S. 2110